

EU-ArchE-Fachgespräch „Das finale EU-Energie-Winterpaket: neue EU-Vorgaben für die deutsche Energiewende und Ausblick“

Die Zukunft der Erneuerbaren-Förderung: Das neue EU-Förderdesign und das EEG

Zwischen EE-RL II und den UEBLL

Jana Nysten,
Berlin, 13.11.2019

Agenda

- Rückblick: (Keine) Harmonisierung von EE-Förderregelungen?!
- Gegenwart: Förderregelungen nach der EE-RL II 2018/2001
- In der Praxis: Gestaltungsspielräume im EEG

RÜCKBLICK: (KEINE) HARMONISIERUNG VON EE- FÖRDERREGELUNGEN?!

Erste sekundärrechtliche Regulierung

- EE-Strom-RL 2001/77/EG
 - Anweisung an die KOM: nationale Mechanismen zur Unterstützung von EE-Erzeugung dienen den (Umwelt)-Zielen der EU (Art. 4 Abs. 1)
 - Auftrag an die KOM: Bericht Anwendung und parallelem Bestehen unterschiedlicher Förderregelungen (Art. 4 Abs. 2)
- EE-RL 2009/27/EG
 - Weite Definition von EE-Förderregelung
 - Möglichkeit, aber keine Verpflichtung (trotz verbindlichen nationalen Zielen!); Alternative u.a. Kooperationsmechanismen

Möglichkeit und Einfluss des Beihilferechts nach der EE-RL

- ABER seit EE-Strom-RL stets: Beihilferechtsvorbehalt
 - Folglich: KOM prüft Förderregelungen am Beihilferecht
- KOM veröffentlicht 2014 Leitlinien
 - Marktprämien
 - Standardbilanzierungsverantwortlichkeit
 - Keine Förderung bei negativen Preisen
 - I.d.R. Förderhöhe durch Ausschreibungen ermittelt
 - ...



Entsprechende Anpassungen in den MS wenn Förderregelung „Beihilfe“

Das EEG zwischen KOM und EuGH

- EuGH 2001: Stromeinspeisegesetz ist keine Beihilfe.
- EU KOM 2002: EEG 2000 ist keine Beihilfe.
- 01.01.2010: Einführung der AusglMechV.
- EU KOM 2014: EEG 2012 ist eine Beihilfe.
- EuGH 2019: EEG 2012 war doch keine Beihilfe.
 - Entscheidung auf heutiges EEG übertragbar?!

Die Zukunft des EEG



GEGENWART: FÖRDERREGELUNGEN NACH DER EE-RL II 2018/2001

Art. 4 EE-RL II – Grundsätze der Förderung

- Möglichkeit („können“) – keine Pflicht (Abs. 1)
- Für EE-Strom:
 - Marktbasierte und marktorientierte Integration in den Strommarkt mit Berücksichtigung von Systemintegrationskosten und Netzstabilität (Abs. 2);
 - Weitergabe von Preissignalen und Gewährung einer (gleitenden oder festen) Marktprämie (Abs. 3);
 - Ausnahmen für „Kleinanlagen“: Keine Definition, aber Strombinnenmarkt-VO = Bilanzierung ab 400 bzw. 200 kW;
 - „Offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente“ Förderung (Abs. 4).
- Generell: Beihilferechtsvorbehalt (Abs. 9).

Art. 4 EE-RL – Ausschreibungen (I)

- Was bedeutet der Grundsatz nach Abs. 4, dass die Förderung auf „offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente“ Weise zu erfolgen hat?
 - Möglichkeit der Ausschreibung, aber auch andere Modelle denkbar
 - Kann ggf. Marktprämie allein ausreichen?
- Wenn Ausschreibungen, dann nach Abs. 4
 - Ausnahmen für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben: Keine Definition von „Kleinanlage“, ggf. Verweis auf UEBLL?, sowie
 - „Einsatz von Mechanismen“ für regionale Diversifizierung beim Einsatz von Erneuerbaren („kostenwirksame Systemintegration“)

Art. 4 EE-RL – Ausschreibungen (II)

- Wenn Ausschreibungen durchgeführt werden, dann grundsätzlich technologieneutral (Abs. 5).
 - Ausnahmen möglich, wenn Ausschreibungen zu „suboptimalen Ergebnissen führen“ (u.a. langfristiges Technologiepotenzial, Notwendigkeit der Diversifizierung, Netzintegration bzw. Stabilität)
- Wenn Ausschreibungen durchgeführt werden, dann bestehen Veröffentlichungspflichten (Abs. 6).
 - Nichtdiskriminierende, transparente Kriterien sowie
 - Informationen zu vergangenen Ausschreibungsrunden

IN DER PRAXIS: GESTALTUNGSSPIELRÄUME IM EEG

Mögliche zukünftige Änderungen im EEG-Förderdesign

EEG 2017	UEBLL	EE-RL II	Prinzipieller Spielraum für zukünftiges EEG
Marktprämie ab 100 kW	Marktprämie ab 500 kW	Strommarkt-VO: Bilanzierung ab 400 bzw. 200 kW	Erhöhung der Schwelle für Einspeisetarife möglich (eher unwahrscheinlich)
Ausschreibungen technologiespezifisch (Test für gemeinsame Ausschreibung Wind/PV)	Ausschreibungen technologieneutral mit Ausnahmen	Wenn Ausschreibungen, dann technologieneutral mit Ausnahmen	Ggf. Beibehaltung technologiespezifischer Ausschreibungen bei entsprechender Begründung
Keine Ausschreibungen für bestimmte Technologien (u.a. Biomasse, Wasserkraft)	Ausnahmen in bestimmten Fällen (u.a. suboptimale Ergebnisse)	Keine generelle Verpflichtung zu Ausschreibungen („kosteneffizient“)	Beibehaltung von Ausnahmen bei entsprechender Begründung

Mögliche zukünftige Änderungen im EEG-Förderdesign

EEG 2017	UEBLL	EE-RL II	Prinzipieller Spielraum für zukünftiges EEG
Keine Förderung bei > 6 h negative Preise	Keine Anreize bei negativen Preisen	„marktorientiert“ „Preissignal“	Abschaffung der Regel zu negativen Preisen möglich
Öffnung der Förderung angelegt	Öffnung „positiv bewertet“	(Noch) keine Verpflichtung	(Vorerst) keine weitere Öffnung
EEG-Erfahrungsbericht	Allgemeine beihilferechtliche Berichtspflichten	Veröffentlichung „Budget“ und Evaluierung	Zusätzliche „Stabilität“ durch NEKP und Fortschrittsberichte?
„Vorsorglich“ als (Nicht-) Beihilfe notifiziert	Pflicht zur Notifizierung	Verweis auf beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt	Grds. UEbLL nicht mehr im Raum, aber ggf. wieder „vorsorgliche Notifizierung“?

Ausblick

- EE-RL II muss bis **30.06.2021** umgesetzt werden.
- Neuer Spielraum bei Wegfall der Beihilfenkontrolle des EEG.
- **Anforderungen von UEBLL und EE-RL II ähnlich**, im Detail aber größere Spielräume bei RL-Umsetzung zu erwarten.
- Abwarten, wie Verständigungsprozess zwischen KOM und Bundesregierung über Folgen des EuGH-Urteils weiterläuft.
- Zudem zu beachten: **Reform der UEBLL** im Gange, neue Leitlinien der KOM ab 2022 geplant.

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht

www.umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den rechtliche Rechtsrahmen der Energiewende

► Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

info Stiftung

Umweltenergierecht

www.umweltenergierecht.de

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie an Land testen die Würzburger Rechtswissenschaftler einen Beitrag für eine vorausschauende und rechtssichere Planung.

Der weitere Ausbau der Windenergie an Land stellt gerade das Planungs- und Genehmigungsrecht vor große Herausforderungen und hält eine Vielzahl neuer und noch ungeklärter Rechtsfragen bereit. Mit diesen offenen Fragen beschäftigt sich die Rechtswissenschaftler der Stiftung im Rahmen des kürzlich gestarteten Projekts „NeuPlan Wind“. Mit unserer Forschungsarbeit wollen wir dazu beitragen, die Flächenausweisung für die Windenergie zu erleichtern, eine vorausschauende und rechtssichere Planung zu unterstützen und rechtliche Spielräume aufzuzeigen“, beschiebt Projektleiter Frank Sailer das Ziel.

Ausweisung von Flächen

Die bestehenden Unklarheiten beginnen bereits auf Planungsebene, wenn es darum geht, Flächen für die Windenergie auszuweisen. An die Konzentrationenplanung – also die Bündelung von Windenergieanlagen auf bestimmte Flächen – hat die Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Wie können weitere Flächen hier künftig rechtssicher ausgewiesen werden? Was motiviert Erfor-derungsträger, in weiteren Planungsrunden Flächen auszuweisen, wenn die Anfor-

Planungsebene und Ausschreibung

Auch die Einführung von Ausschreibungen wirft in diesem Zusammenhang für die Planungsebene neue Fragen auf. Die Windenergie ist zwar gesetzgeblich dem Außenbereich zugewiesen – es handelt sich um sog. privilegierte Vorhaben. Ihr muss aber planungsrechtlich nicht die bestmögliche Fläche zur Verfügung gestellt werden, die Flächenauswahl ist vielmehr Ergebnis einer umfangreichen Abwägung verschiedenster Belange und Interessen. Resultat können Flächen mit entsprechend geringeren Höhenbegrenzungen sein. Durch die im Mai 2017 für die Windenergie eingeführten Ausschreibungen müssen sich diese Standorte erst einmal in den Ausschreibungsverfahren durchsetzen. Der Windtrag an einem Standort rückt daher noch stärker als bislang in den Vordergrund. Die Stiftung widmet sich daher in diesem Zusammenhang den Fragen: Wie geht man mit solchen Entwicklungen auf Planungsebene um? Verschleibt dies gar die bisherigen Grenzen einer Verbindeungsplanung? Grenzen einer Verbindeungsplanung? Ein erfor-

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energiewenderecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sonstigen nicht voraussagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2020 sowie 2030 und 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe aber offensichtlich: Es geht auch darum, die gewachsenen Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren, um die Komplexität im weiteren Verlauf der Energiewende an vielen Stellen unvermeidbar ist, muss sie wo immer möglich vermieden werden. Gute Gesetzgebung gehört zu einer Grundvoraussetzung einer gemeinsamen Energiewende. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen in diesem Sinne am Energierecht 2017 arbeiten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thorsten Müller

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Jana Nysten

Wissenschaftliche Referentin

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

nysten@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-273

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

BACKUP

Art. 5 EE-RL – Öffnung der Förderregelungen

- „Recht“ der MS zu entscheiden, ob sie Förderregelungen im Rahmen von Kooperationsmechanismen öffnen wollen (Abs. 1)
 - „indikative Prozentsätze“ von 5% bzw. 10%
 - „Pilotprojekte“
- Physikalischer Import kann Voraussetzung sein (Abs. 2)
 - Direkte Verbindung als „Nachweis“
 - Aber: Keine Kapazitätsbeschränkung an der Grenze
- Vereinbarung zwischen den teilnehmenden MS (Abs. 3)
- KOM bewertet bis 2023 ob nicht doch „Öffnungspflicht“ um 5% bzw. 10% (Abs. 4)

Art. 6 EE-RL II – Stabilität der Förderung

- Keine „schädliche“ Überarbeitung von Förderregelungen (Abs. 1)
 - „die sich negativ auf die daraus erwachsenden Rechte auswirkt und die Rentabilität von Projekten, denen bereits Förderung zugute kommt, negativ beeinflusst“
- Höhe der Förderung nach objektiven Kriterien anpassbar, sofern dies in Förderregelung veranlagt (Abs. 2)
- Referenzdokument für die nächsten fünf (ggf. drei) Jahre mit Zeitplan für Vergabe von Fördermitteln (Abs. 3)
 - Ggf. auch Budget und Zuteilung zu bestimmter Technologie
- Evaluierung der Förderregelung und Bericht im Rahmen der NKEP (Abs. 4)